

Bestätigung des Dachverbandes



über die Voraussetzungen zum Erwerb von Schusswaffen

(Allgemeine Hinweise)

1 ALLGEMEINES

- Antragsteller muss mindestens 12 Monate Mitglied im unterzeichnenden Verein sein (Meldedatum MITCOM)
- Originalanträge werden nach Genehmigung an den Verein zurückgeschickt (Ausnahme erneute Bedürfnisprüfung §4/4)
- Rechnungen und Anfragen werden per Mail verschickt
- Vom WSV bestätigte Anträge sind sechs Monate gültig

2 ANTRAG

- Richtiges Antragsformular auswählen!
- Vollständig ausgefüllt, unterschrieben, vom Verein bestätigt (Unterschrift und Stempel), im Original einsenden mit allen erforderlichen Unterlagen
- Pro Antrag kann nur eine Waffe bestätigt werden (Ausnahme Vereinsantrag)
- Innerhalb von sechs Monaten dürfen zwei Waffen erworben werden (Erwerbsstreckungsgebot), dringende Ausnahmen bedürfen der behördlichen Bestätigung
- Bei der grünen WBK sind die Waffenart, das exakte Kaliber und die Disziplin anzugeben

3 VORHANDENE WAFFENRECHTLICHE ERLAUBNISSE

- Antrag grüne WBK: die vorhandenen waffenrechtlichen Erlaubnisse müssen in Kopie beigefügt werden (WBK, Jagdschein, ... - außer rote WBK)
- Wir benötigen immer alle Spalten (Vorder- und Rückseite), sonst ist die WBK nicht zuzuordnen und der Bestand an Waffen sowie die Erwerbsstreckung können nicht geprüft werden!
- Auf Jagdschein erworbene Waffen bitte in der Kopie der WBK kennzeichnen, sie zählen nicht zum Sportschützenkontingent.

4 SCHIESSNACHWEIS

- Kopie des Schießbuches oder alternativ den Vordruck „Nachweis der Sportschützeigenschaften“ - mit Unterschrift Vorstand und Stempel Verein einsenden
- Der Nachweis muss dem Schützen zuzuordnen sein und rückwirkend ab Antragstellung mind. 12 Monate umfassen.
- Erforderlich sind 12 aufeinanderfolgende Monate ohne Unterbrechung = 12 Termine oder 18 Termine verteilt über den Zeitraum von 12 Monaten; bei längeren Ausfällen/ Fehlmonaten kann sich der Zeitraum verlängern
- Disziplin / Kaliber / Datum müssen erkennbar sein
- Es zählt nur der Nachweis mit erlaubnispflichtigen Waffen
- 1. und 2. mehrschüssige Kurzwaffe = Trainingsnachweis ausreichend
- 1. bis 3. halbautomatische Langwaffe = Trainingsnachweis ausreichend

5 WETTKAMPFNACHWEIS

- Ab 3. mehrschüssiger Kurzwaffe = Trainingsnachweis + Wettkampfnachweis mit mehrschüssiger Kurzwaffe (je nach Häufigkeit der WK-Tätigkeit 1-3 Jahre zurück)

- Ab 4. Halbautomatischer Langwaffe = Trainingsnachweis + Wettkampfnachweis mit halbautomatischer Langwaffe (je nach Häufigkeit der WK-Tätigkeit 1-3 Jahre zurück)
- Ersatzwaffe im gleichen Kaliber für den Wettkampfeinsatz (z.B. 9mm vorhanden, Antrag 2. 9mm als Ersatzwaffe = Trainingsnachweis + Wettkampfnachweis (je nach Häufigkeit der WK-Tätigkeit 1-3 Jahre zurück) + Wettkampfnachweis in der Disziplin 2.53 25m Pistole 9mm Luger (VM ist nicht ausreichend ebenso nicht RWK wenn bereits mehre GK Waffen vorhanden sind)
- Beim Nachweis der Wettkämpfe im Schießbuch muss erkennbar sein, um welchen Wettkampf es sich handelt; Ergebnislisten und Urkunden sind eindeutiger
- Ergebnislisten müssen eindeutig zuzuordnen sein (Wettkampf, Disziplin, Datum)
- Wenn die Waffe ausschließlich vom WSV bestätigt wurden, werden nur Wettkämpfe nach DSB / WSV Sportordnung anerkannt
- Je mehr Waffen bereits vorhanden sind, umso mehr Wettkämpfe müssen nachgewiesen werden

6 VEREINSWAFFEN

- Vereinswaffen werden in die sog. Vereinswaffenbesitzkarte (grün) eingetragen. Wenn die Behörde eine Verbandsbestätigung wünscht, Antragsformular grün verwenden / auf dem Formular Vermerk VEREINSWAFFE machen
- Formular unter Punkt 1 und 2 vollständig ausfüllen

7 Erbwaffen

- Bei Erbwaffen, die sportlich genutzt werden sollen, gilt das gleiche Verfahren wie bei einem Neuerwerb

8 Besonderheiten

- Die Disziplin WT 4.1 – KK Mehrlader wird auf Klappscheibe geschossen. Hierfür benötigen wir die Bestätigung durch den Verein, dass solch eine Anlage vorhanden ist
- Hat der Verein eine solche Anlage nicht im eigenen Besitz, so kann ein Miet-/Pachtverhältnis mit einem anderen Verein vorgelegt werden

9 Gebühren

- Pro Antrag wird eine Gebühr von 25,- Euro berechnet (Finanzordnung WSV)
- Anträge für Vereinswaffen sind kostenfrei
- Nach Eingang des Antrages in der Geschäftsstelle werden Eingangsbestätigung und Zahlungsaufforderung versendet (bitte dem Antrag kein Bargeld beilegen und keine Vorabüberweisung vornehmen)
- Bei einer eventuellen Ablehnung erfolgt keine Rückerstattung

10 Noch Fragen

- Weitere Informationen zum Thema Waffenrecht finden Sie auf unserer Homepage www.wsv1850.de/Waffenrecht

Sie erreichen uns per Mail

waffenantrag@wsv1850.de



Durchführung der erneuten Bedürfnisprüfung

nach §4 (4) in Verbindung mit §14 (4) und §14 (5) WaffG

Laut §4 (4) WaffG hat die zuständige Behörde das Fortbestehen des Bedürfnisses bei Inhabern einer waffenrechtlichen Erlaubnis alle fünf Jahre erneut zu prüfen.

Künftig wird es bei uns Sportschützen eine Bedürfnisprüfung für das Fortbestehen des Bedürfnisses zum weiteren Besitz von Schusswaffen geben, die sich unterteilt nach §14 (4) und **§14 (5)** WaffG. Einige Behörden haben bereits entsprechende Schreiben an die Waffenbesitzer in ihrem Zuständigkeitsbereich verschickt. Aus diesem Grund ist es erforderlich, auf ein neues Formular umzustellen, das beide Prüfungen abdecken kann.

Die Bedürfnisprüfung nach §14 (4) wird durchgeführt für genehmigte Waffen nach §14 (3) und §14 (6) (gelbe WBK) und innerhalb des sog. Sportschützen-Grundkontingentes (GK = zwei mehrschüssige Kurzwaffen für Patronenmunition / drei halbautomatische Langwaffen).

Diese Überprüfung findet nach **fünf und zehn Jahren nach dem ersten Eintrag einer Waffe in die Waffenbesitzkarte** statt und wird durch die Behörde veranlasst. Geprüft wird dabei ein **Zeitraum von 24 Monaten rückwirkend** ab Aufforderung durch die Behörde.

Für diese Bedürfnisprüfung ist ein **Nachweis** erforderlich, **getrennt nach Kurz- und Langwaffen** (sofern vorhanden):

- Kurzwaffen Bedürfnis nachgewiesen für 24 Monate =
Ein Schießnachweis pro Quartal oder 6-mal innerhalb von je 12 Monaten
- Langwaffen Bedürfnis nachgewiesen für 24 Monate =
Ein Schießnachweis pro Quartal oder 6-mal innerhalb von je 12 Monaten

Diese Prüfung kann auf Grund der Übergangsvorschriften §58 (21) WaffG bis zum 31.12.2025 durch die Vereine vorgenommen werden, sofern durch die Behörde keine andere Forderung gestellt wird.

Hierfür ist es ausreichend, das **Formular** (*Bestätigung des Dachverbandes über die Voraussetzungen für das Fortbestehen des Bedürfnisses zum weiteren Besitz von Schusswaffen - Stand September 2022*) **Punkt 1-3** auszufüllen, vom Verein bestätigen zu lassen und der Behörde zu übermitteln. Die entsprechenden Nachweise (Schießbuch o.ä.) sind beizufügen.

Für jede weitere Überprüfung im Fünf-Jahres-Rhythmus ist nach §14 (4) WaffG die Bestätigung der Mitgliedschaft im Schützenverein ausreichend.

Erwirbt der Schütze weitere Waffen, die das Grundkontingent überschreiten, wird aus der Bedürfnisprüfung nach §14 (4) eine Bedürfnisprüfung nach §14 (5) – dann sind, ungeachtet der Dauer der Mitgliedschaft, weiterhin Nachweise erforderlich.

Die **Bedürfnisprüfung nach §14 (5) WaffG** geht von einem gesteigerten Interesse des Sportschützen aus, da das Grundkontingent überschritten wird. Sowohl für den Erwerb als auch den **Besitz** ist jetzt ein Wettkampfnachweis erforderlich.

1. Die Bedürfnisprüfung wird alle fünf Jahre durchgeführt
2. Geprüft wird der Zeitraum 24 Monate rückwirkend ab Aufforderung durch die Behörde
3. Das Bedürfnis gilt als nachgewiesen, wenn der Schütze **jährlich (mit jeder nachzuweisenden Waffe) an einem Wettkampf teilgenommen** hat (mind. Vereinsmeisterschaften) **sowie einem weiteren Wettkampf** (z.B. Kreismeisterschaften, Rundenwettkämpfe, ...) **innerhalb der zu prüfenden 24 Monate.** *(Wir empfehlen, die Vereinsmeisterschaften mit allen vorhandenen Waffen zu schießen.)*
4. Anerkannt werden nach Sportordnung ausgeschriebene Wettkämpfe.
5. Der Schütze muss mit der **Seriennummer** der Waffe belegen, dass er **mit seinen eigenen Waffen geschossen** hat und dass alle seine Waffen (über dem Grundkontingent) zum Einsatz kommen. Bestätigt wird dies auf dem beim WSV einzureichenden Nachweis mit Unterschrift des Schießleiters/ Sportleiters oder OSM.
6. Bei Mitgliedschaft in mehreren Verbänden ist die **Bedürfnisprüfung in dem Verband** durchzuführen, **in dem mit der jeweiligen Waffe die Wettkämpfe geschossen werden**
7. Wechselsysteme (ohne zusätzliches Griffstück) gehören zur Hauptwaffe und sind nicht zwingend einzeln nachzuweisen, da diese nicht „eigenständig“ sind („Sonderstatus“ beim Erwerb und bei der Aufbewahrung)

Um die Prüfung für jede einzelne Waffe vornehmen zu können, ist es erforderlich, die **Punkte 1, 2 und 4 des Formulars** auszufüllen und an den WSV zu senden. In der Tabelle sind **unter Punkt 4 alle Waffen über dem Grundkontingent aufzuführen, einschließlich der Seriennummer.** Dies sollte nach Rücksprache mit der zuständigen Behörde erfolgen, sofern diese nicht bereits mit der Aufforderung zur Bedürfnisprüfung die zu prüfenden Waffen mitgeteilt hat.

Der WSV prüft die eingereichten Wettkampfnachweise und bestätigt jede Waffe einzeln. Waffen, für die keine DSB / WSV Wettkämpfe nachgewiesen werden, können nicht bestätigt werden. Hier besteht aber die Möglichkeit, weitere Nachweise anderer Verbände direkt bei der Behörde vorzulegen oder dort Gründe vorzubringen, warum kein Bedürfnis nachgewiesen werden konnte.

Bei einem vorübergehenden Wegfall des Bedürfnisses bedeutet dies nicht automatisch das Ende des Schießsports oder des Waffenbesitzes. Es ist aber unerlässlich, den Trainings- und Wettkampfbetrieb schnellstmöglich wieder aufzunehmen, um glaubhaft zu machen, dass es sich tatsächlich nur um einen vorübergehenden Wegfall des Bedürfnisses handelte und der Schütze alles dafür getan hat, das Bedürfnis wieder aufleben zu lassen.

Entschließt sich ein Sportschütze, zum Beispiel altersbedingt, den Schießsport einzuschränken, lässt sich durch die Reduzierung des Bestandes auf das Grundkontingent ein drohender Widerruf verhindern. Hier gilt dann bei einer Vereinszugehörigkeit von mehr als zehn Jahren, dass die Mitgliedschaft als Nachweis ausreicht.

Die letzten beiden Jahre waren auf Grund der Einschränkungen, bis hin zur vollständigen Schließung der Vereine, nicht repräsentativ für die Ausübung unseres Sportes. Der Wettkampfbetrieb war vorübergehend komplett zum Erliegen gekommen. Noch heute gibt es regional Einschränkungen, die mit dem abrupten Stopp durch die Corona-Beschränkungen in Verbindung zu bringen sind.

Viele Behörden verzichten daher aktuell noch auf die Bedürfnisprüfung oder haben Fristen im Jahr 2023 gesetzt, um den Schützen die Möglichkeit zu geben, den Wettkampfsport jetzt wieder aufzunehmen.

Eine rückwirkende Anwendung der Bedürfnisprüfung nach §14(5) mit einer dafür erforderlichen detaillierten Nachweisführung (Nachweis für jede einzelne Waffe unter Angabe der Seriennummer) ist nur bedingt möglich, da diese Form des Nachweises in der Vergangenheit nicht gefordert war.



Checkliste für Bedürfnisanträge zum Erwerb und Besitz von Waffen zur Vorlage beim Württ. Schützenverband

- ✓ Es wurde der richtige und aktuelle Antrag verwendet
<https://www.wsv1850.de/waffenrecht/downloadbereich>
- ✓ Antragssteller/in ist seit mind. 12 Monaten gemeldetes Mitglied im unterzeichnenden Verein und in MitCOM so hinterlegt
- ✓ Erwerbsstreckungsgebot wurde eingehalten
(Erwerb von max. zwei Waffen innerhalb von sechs Monaten)
- ✓ Der Antrag wurde komplett ausgefüllt und unterschrieben
- ✓ Angaben zur Waffe/Kaliber/Disziplin sind enthalten
- ✓ Der erforderliche Trainings- und/oder Wettkampfnachweis wurde geprüft und liegt dem Antrag bei
- ✓ Die erforderlichen Kopien der Waffenbesitzkarten / des Jagdscheins (Jagdwaffen gekennzeichnet) liegen vollständig und lesbar dem Antrag bei
- ✓ Alle Anlagen sind im Format DIN A4 einzureichen.
- ✓ Die Waffen über dem Grundkontingent wurden für die Besitzprüfung gekennzeichnet und in die Tabelle aufgenommen.
- ✓ Die erforderliche Klappscheibenanlage für die Disziplin WT 4.1 ist vorhanden, Bestätigung liegt beim WSV vor
- ✓ Die Unterlagen liegen komplett im Format A4 vor und enthalten keine Originale von Waffenbesitzkarten oder Schießbüchern
- ✓ Der Vereinsverantwortliche bestätigt durch Unterschrift und Stempel die Richtigkeit und Vollständigkeit des Antrags